№ 23.



Breslauer Kreisblatt.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 7. Juni 1856.

Bekanntmachungen.

(Die Gestellung der Landwehr-Uebungs-Pferde betreffend.) Die am heutigen Tage zur Landwehr-Uebung designirten Pferde müssen

Sonntag den 15. Juni Vormittags 8 Uhr

in Ohlau abgeliefert werden.

Zu diesem Zweck müssen die Pferde

Sonnabend den 14. Juni bis Abends 8 Uhr

aus den Gemeinden des rechten Oderufers **in Tschirne** und aus den Gemeiden des linken Oderufers **in Tschechnitz** eintreffen, wo Pferde und Mannschaften vorschriftsmäßiges Unterkommen finden werden, um am andern Morgen durch einen Gendarm nach Ohlau geleitet zu werden.

Die Pferde müssen bei ihrer Abnahme mit gutem nicht schwerem Beschlag auf allen vier Füßen, mit einer Halfter und zwei festen Stricken versehen sein, welche nach Beendigung der Uebung zurückgegeben werden.

Die fehlenden Requisiten werden auf Kosten der Eigenthümer der Pferde angeschafft.

Daß die zur Uebung designirten Pferde bis zur Ablieferung gut gehalten und gut gefüttert werden müssen, versteht sich von selbst.

Breslau den 5. Juni 1856.

Um den Bau der Breslau-Posener Eisenbahn, welche im nächsten Herbst dem Betriebe eröffnet werden soll, möglichst zu fördern, sollen zwischen hier und Trachenberg Arbeitszüge durch Locomotiven befördert werden, welche die noch nöthigen Materialien auf die Bahn bringen. Die Führer dieser Züge sind bei Strafe sofortiger Entlassung angewiesen, mit keiner größeren Geschwindigkeit als $^3/_4$ Stunden auf die Meile zu fahren, auch werden jedem Zuge besondere Aufsichtsbeamte beigegeben. Ebenso wird mit Anstellung von Signalen vorgegangen.

Wenn hiernach Seitens der Eisenbahn-Verwaltung die möglichsten Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, mache ich zur größeren Sicherheit das anwohnende Publikum auf die Nothwendigkeit der größten Aufmerksamkeit bei Ueberschreitung des Bahnplanums noch ganz besonders aufmerksam.

Breslau den 30. Mai 1856.

Der Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 2. April 1855 — G.-S. Nr. 13 S. 219 nach welcher, wenn bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät Versicherung genommen wird, der Eigenthümer **alle** ihm gehörigen, in einem Gemeinde- oder Guts-Verbande belegenen Gebäude zur Versicherung stellen muß, wird am häufigsten zuwider gehandelt, wenn ein Grundstücksbesitzer, welcher seine Gebäude bei der gedachten Societät nicht versichert hat, an seinem Wohnorte ein anderes Grundstück kauft, dessen Gebäude von dem Vorbesitzer bei der Provinzial-Societät versichert worden. In einem solchen Falle verliert die letztere Versicherung ihre Wirkung, wenn nicht unmittelbar nach der Erwerbung der versicherten Gebäude, die anderwärts oder gar nicht versicherten Gebäude des Grundstücks, welches schon früher im Besitze des Erwerbers der neuen bei der Provinzial-Societät versicherten Gebäude sich befand, ebenfalls bei derselben versichert werden und kann bei vorkommenden Brandschäden an den bei der Provinzial-Societät versicherten Gebäuden die Zahlung der Brandbonifikation in Anwendung der Eingangs gedachten gesetzlichen Vorschrift nicht erfolgen.

Um bei den Erwerbungen von Gebäuden, welche bei der Provinzial-Societät versichert sind, die in deren Besitz tretenden Eigenthümer, welche ihre vorher schon besessenen Gebäude bei der Provinzial-Societät nicht versichert haben, vor dem möglichen Verluste der Brandbonifikation zu bewahren, wird den Orts-Behörden zu empfehlen sein, bei dem Eintritt in den Besitz solcher Gebäude, deren Versicherung nach jener eine Ausnahme nicht statuirenden gesetzlichen Bestimmung sofort wirkungslos wird, die Interessenten zeitig auf die Wahrung ihrer Interessen aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, ohne Anstand die sie vor späteren Nachtheil sichernden Maßnahmen zu treffen.

Breslau, den 18. Mai 1856. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

(gez.) v. Schleinitz.

Circulare
an sämmtliche Königliche Landraths-Aemter der Provinz.

P. L. F. S. No. 2230.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verordnung vom 24. Juni 1855 (Kreisblatt pro 1855. S. 125/126) mit dem Auftrage zur Kenntniß der Ortsbehörden, dieselbe im Gemeindegebot zu publiciren und zur Kenntniß sämmtlicher Kreis-Einsassen zu bringen.

Da in einem speziellen Falle einem Einsassen des hiesigen Kreises von der Provinzial-Land-Feuer-Societät die Brandbonifikation verweigert worden ist, weil er nicht sämmtliche besitzenden Gebäude eines Gemeindeverbandes zur Versicherung in gedachter Societät gestellt hat, so fordere ich die Orts-Gerichte des Kreises noch auf, die Ortslagerbücher einer gründlichen Revision zu unterwerfen und diejenigen Assoziaten zu ermitteln, welche nicht ihre sämmtlichen Gebäude bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert haben, damit nach zu erstattender sofortiger Anzeige hierher von mir die Auflösung dieser gesetzwidrigen Versicherung erfolgen kann.

Wenn auch den betreffenden Assoziaten, welche nicht ihre sämmtlichen in einem Gemeinde-Verbande belegenen Gebäude bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät gegenwärtig versichert haben, die angedrohten Nachtheile im Fall eines Brandes allein treffen, da die diesfällige Verordnung bereits im vorigen Jahre im Amts- und Kreisblatt publicirt worden ist, so kann doch einer oder der andere dieser Assoziaten ohne sein Verschulden in Unkenntniß über quäst. Verordnung geblieben sein, daher ich die Orts-Gerichte zur strengsten Befolgung des obigen Auftrages anweise, und die Berichte über erfolgte Revision des Ortslager-Buches binnen längstens 4 Wochen erwarte, schließlich aber hinzufüge, daß wenn später

bei einem Brande sich herausstellen sollte, wie meine gegenwärtige Verordnung nicht gründlich befolgt worden, ich das betreffende Ortsgericht in eine namhafte Ordnungsstrafe werde nehmen müssen.

Breslau den 2. Juni 1856. Der Königl. Landrath und Kreisfeuer=Societäts=Director.
gez. v. Ende.

Mit dieser Nummer des Kreisblattes erhalten die Orts=Gerichte des Kreises die Gestellungs=Scheine der 20jährigen Altersklasse zur Aushändigung an die berechtigten Empfänger mit der Weisung, die Gestellungsscheine derjenigen Leute, welche sich nicht mehr am Orte befinden, mir unter Angabe, wo der Militärpflichtige sich aufhält, zurückzusenden.

Nach einer Anordnung der Königlichen Departements=Ersatz=Commission sind alle **Duplicate** von Gestellungsscheinen, welche bereits mit einer Entscheidung derselben versehen, künftig nicht mehr allein von der Kreis=Ersatz=Commission auszufertigen sondern auch der erstgenannten Commission zur Vollziehung vorzulegen.

Bei Eingang von Anträgen auf Ertheilung solcher Duplicatscheine sind von der Kreis=Ersatz=Commission zunächst die Umstände, welche den Verlust des qu. Scheines herbeigeführt haben sollen, vollständig zu prüfen, zu Protokoll zu verzeichnen und letzteres nebst dem Duplicat=Gestellungsscheine der Königlichen Departements=Ersatz=Commission einzureichen, von welcher letzteren demnächst ermessen werden wird, ob das Duplicat mit der Entscheidung zu versehen, **oder ob der betreffende Mann beim nächsten Departements=Ersatz=Geschäft nochmals vorgestellt werden soll.**

Da hiernach die Erlangung von Duplicat=Gestellungs=Scheinen mit Weitläufigkeiten verknüpft ist, beauftrage ich die Orts=Gerichte unter Mittheilung der qu. Anordnung, den Orts=Einwohnern die sorgfältige Aufbewahrung ihrer Gestellungsscheine in Erinnerung zu bringen.

Breslau den 3. Juni 1856.

(Klassensteuer betreffend.) Die Orts=Gerichte beauftrage ich, mir bis zum 15. d. M. die Klassensteuer=Zu= und Abgangslisten für das erste Semester d. J., und die Nachweisungen über die in andere Kreise verzogenen klassensteuerpflichtigen Personen, eben so auch die Inexigibilitätslisten, einzureichen, und mache ich hierbei auf meine Kreisblatt=Verfügung vom 27. Januar 1854 Nr. 5 Seite 20 aufmerksam.

Der Steuerschlag per 25 Procent darf nicht bei jeden einzelnen zu= oder abgehenden Steuernden berechnet, sondern muß der Hauptsumme sowohl des monatlichen als des halbjährigen Zu= und Abgangs nur einfach am Schluß summarisch zugesetzt werden.

Uebrigens verweise ich hierbei noch auf die in meiner Kreisblatt=Verfügung vom 27. September 1855 enthaltene spezielle Vorschrift und bemerke, daß die nach anderen Kreisen verzogenen Personen nach den Kreisen in welche sie verzogen sind, sorgfältig geordnet für jeden Kreis ein besonderer Nachweis anzulegen und einzureichen ist.

Breslau den 2. Juni 1856.

(Gefunden.) Am 28. Mai a. c. wurde auf Neukircher Terrain an der Berliner Chaussee unweit der Pelzbrücke ein Sack mit einer Quantität Maisgries und gestampften Hirse gefunden, welchen der rechtmäßige Eigenthümer durch das Dorfgericht Kl. Gandau zurückempfangen kann.

Breslau den 4. Juni 1856.

(Muthmaßlicher Diebstahl.) Dem Inwohner Franz Kuscheck aus Kl. Bresa Kreis Neumarkt ist am 1. d. M. ein hellgrauer Tuchmantel mit Plüschkragen und blau karirtem Futter, als muthmaßlich entwendet, abgenommen worden. Falls der qu. Mantel im hiesigen Kreise abhanden gekommen, erwarte ich baldige Anzeige.

Breslau den 4. Juni 1856.

(Personal-Chronik.) Es sind vereidet worden:

1. Der Wirthschaftsvogt Karl Gräber,
2. der Schirrvogt Gottlieb Heinrich,
3. der Schäfer Carl Hämisch und
4. der Schäfer Ernst Lache zu Schottwitz als Feldhüter für die Dominial-Feldmark der Ortschaft Schottwitz.
5. Der Bauergutsbesitzer August Korditzke zu Cattern, Graf Saurmaschen Antheils zum Gerichtsmann.

Breslau, den 4. Juni 1856.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Schmiedegesell Wilhelm Leder, welcher am 9. Mai nach Herrmannsdorf gewiesen wurde.
2. Der Ochsenknecht Anton Nitka, welcher sich von Kreike seinem Dienstort heimlich entfernt hat.
3. Der Bahn-Aufseher Stiller, welcher Oßwitz ohne Angabe seines jetzigen Wohnortes verlassen hat.
4. Der Schneider und Inwohner Karl Kullmann welcher sich von Oderwitz am 24. v. M. entfernt hat. Derselbe läßt seine noch unmündigen Kinder im hülfsbedürftigen Zustande zurück.
5. Die verehelichte Tagearbeiter Pohl und
6. deren Ehemann, beide aus Lehmgruben.
7. Der Brunnenbohrmeister Anton Koschewsky, zuletzt in Lehmgruben wohnhaft.
8. Der Inwohner Steinert aus Bettlern, welcher unter polizeilicher Aufsicht steht und sich heimlich entfernt hat.

Breslau, den 4. Juni 1856.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

(Freiwilliger Verkauf.) Das den Gottfried Alter'schen Erben gehörige Bauergut Nr. 28 zu Wirrwitz, abgeschätzt auf 3,487 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

Mittwoch den 25. Juni 1856, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Johannes an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer Nr. II. im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau den 15. April 1856. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(Bekanntmachung.) Der freiwillige Verkauf der Erbsaßstelle Nr. 16 Lehmgruben ist aufgehoben und der Bietungstermin den 9. Juli d. J. fällt weg.

Breslau den 27. Mai 1856. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.